

Sozialgericht Magdeburg

S 21 AS 194/19

Aktenzeichen



Im Namen des Volkes

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61, 38667 Bad Harzburg

– Klägerin –

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz, vertreten durch den Eigenbetriebsleiter, Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode

– Beklagte –

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 26. März 2020 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, den Widerspruch der Klägerin vom 28.09.2018 gegen den Bescheid vom 25.09.2018 (Bedarfszeitraum 10/18 bis 03/19) bis zum 10.06.2020 zu bescheiden.
2. Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu tragen.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Verurteilung des Beklagten zur Bescheidung ihres Widerspruchs. Die Klägerin steht bzw. stand im Zeitraum vom 01.10.2018 bis 31.03.2019 mit ihrer Bedarfsgemeinschaft im laufenden Grundsicherungsbezug bei dem Beklagten.

Mit Schreiben vom 28.09.2018 legte die Klägerin gegen den Bewilligungsbescheid vom 25.09.2018 (Leistungszeitraum Oktober 2018 bis März 2019) Widerspruch ein und beehrte höhere Kosten der Unterkunft und rügte die fehlerhafte Anrechnung ihres Einkommens.

Mit am 24. Januar 2019 eingegangenen Schreiben hat die Klägerin beim Sozialgericht Magdeburg Untätigkeitsklage erhoben. Eine Bescheidung des Widerspruchs sei bislang nicht erfolgt. Die Dreimonatsfrist sei verstrichen. Eine Zwischenmitteilung bezüglich des Sachstandes des Widerspruches seitens des Beklagten sei nicht erfolgt.

Der Beklagte wurde mit gerichtlichen Verfügungen vom 30.01.2019, 17.05.2019, 22.08.2019 und letztmalig 25.02.2020 teilweise unter Fristsetzung aufgefordert, zur Klage Stellung zu nehmen, ohne dass eine Reaktion erfolgt ist.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, den Widerspruch der Klägerin vom 28.09.2018 gegen den Bescheid vom 25.09.2018 (Bedarfszeitraum 10/18 bis 03/19) zu bescheiden.

Der Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte nach § 105 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da der Sachverhalt geklärt ist und keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Die Beteiligten sind hierzu gehört worden.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Zulässigkeit nach § 88 Abs. 2 SGG ist gegeben, da die Dreimonatsfrist zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits verstrichen war.

Eine Untätigkeitsklage ist gem. § 88 Abs. 1 S. 2 und S. 3 SGG jedenfalls dann begründet, wenn ein zureichender Grund für die Nichtbescheidung nicht vorliegt. Auch diese Voraussetzung liegt vor. Für das Vorliegen eines zureichenden Grundes für die Nichtbescheidung hat der Beklagte nichts vorgetragen und auch sonst ergeben sich hierfür keine Anhaltspunkte.

Der Beklagte ist verpflichtet, nunmehr umgehend den beantragten Bescheid zu erteilen. Aus verwaltungstechnischen Gründen hat die Kammer eine Frist bis zum 10.06.2020 für die Ausführung dieses Gerichtsbescheides für angemessen erachtet. Nach Ablauf dieser Frist muss der Beklagte – sofern es die Klägerin beantragt – mit einem Zwangsgeld rechnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum "Eike von Repgow"
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Die Berufung kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Berufung schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das be-

sondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum "Eike von Repgow"
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt. Es gelten die oben genannten Anforderungen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Richterin am Sozialgericht

